

Anträge der Klägerin

- Nichtigerklärung der Mitteilung Nr. 2984 der Europäischen Kommission vom 31. März 2006 in Bezug auf das ROP Sizilien — Zahlungsantrag Nr. 2005 0601 — mit der dazu aufgefordert wurde, „die im Schreiben des Kommissionsmitglieds Barnier vom 29. Juli 2003 genannten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Vorauszahlungen im Rahmen von Beihilferegulungen zu beachten“, sowie aller mit dieser Mitteilung im Zusammenhang stehenden und ihr zugrunde liegenden Maßnahmen;
- Verurteilung der Beklagten zur Tragung der Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-345/04 (Italienische Republik/Kommission) ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 262 vom 23.10.04, S. 55.

Klage, eingereicht am 20. Juni 2006 — Adobe/HABM (FLEX)

(Rechtssache T-158/06)

(2006/C 190/45)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Adobe Systems Inc. (San Jose, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Graf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 11. April 2006 in der Sache R 1430/2005-2, Adobe Systems Inc./HABM (FLEX), soweit darin die Beschwerde für andere Waren als „Computer-Hardware; Computerperipheriegeräte und Datenverarbeitungsgeräte“ in Klasse 9 und die Dienstleistungen in Klasse 42 zurückgewiesen wurde;
- Verurteilung des Amtes zur Tragung seiner eigenen Kosten und der des Klägers.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „FLEX“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42 — Anmeldung Nr. 3 795 011.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates und Nichtbeachtung nationaler Voreintragungen.

Klage, eingereicht am 19. Juni 2006 – Estancia Piedra/HABM — Franciscan Vineyards (ESTANCIA PIEDRA)

(Rechtssache T-159/06)

(2006/C 190/46)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Estancia Piedra SL (Toro, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: B. Cordery, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Franciscan Vineyards Inc. (St. Helena, USA)

Anträge der Klägerin

- Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 28. März 2006 (Sache R 363/2005-2);
- Verurteilung des Harmonisierungsamts in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Bildmarke „ESTANCIA PIEDRA“ für Dienstleistungen in Klasse 35 (Informations- und Beratungsdienstleistungen für den Einzelhandel über weltweite Computernetze; Import-Export von Weinen) — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 127 868.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Franciscan Vineyards Inc.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Gemeinschaftswortmarke „ESTANCIA“ für Waren in den Klassen 29, 30 und 33 (Fleisch, Fisch, Kaffee, Tee, alkoholische Getränke u. a.).

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.